

Die ‚Rettung‘ des Hrn. Karl May. Es ist jetzt neun Jahre her, seit Veremundus von den ‚reiseliterarischen Taxiliaden‘ Karl Mays ‚mit ihren als Captationes benevolentiae eingeflochtenen religiösen Phrasen‘ sprach. Die bald darauf beginnenden ausgedehnten Preßerörterungen über Karl May drehten sich zunächst um ästhetische und pädagogische Fragen, wobei – kaum glaublicher Weise – auch ganz ernsthaft die Frage besprochen wurde bzw. notgedrungenenerweise besprochen werden mußte, ob Old Shatterhand von Radebeul seine grausigen Abenteuer wirklich erlebt habe. Unbeachtet blieb zunächst der Wink eines amerikanischen Blattes, er habe auch ‚Schundromane‘ geschrieben. Erst 1901 wurde man durch einen Preßzank Karl Mays mit dem Verleger Adalbert Fischer in Dresden (Nachfolger der Firma H. G. Münchmeyer) in weiteren Kreisen aufmerksam, und 1902 (!) veröffentlichte Dr. H. Cardauns in den historisch-politischen Blättern (Bd. 129 Heft 7) eine umfangreiche Untersuchung ‚Herr Karl May von der anderen Seite‘. Hier wurde der Beweis erbracht, daß der Münchmeyersche Verlag in den achtziger Jahren, zu derselben Zeit, wo May für den ‚Deutschen Hausschatz‘ sexuell einwandfreie, hier und da katholisierende Romane schrieb, fünf schmutzige, zum Teil abgründlich unsittliche Kolportageromane gedruckt habe, von denen der eine mit Karl Mays Namen, die übrigen mit seinem romantischen Pseudonym Kapitän Ramon Diaz de la Escosura erschienen. Mays Erklärung, seine ‚vollständig sittenreinen Originalarbeiten‘ seien hinter seinem Rücken von Münchmeyer und später von Fischer pornographisch umgearbeitet worden, fand keinen Glauben, und mehrere Jahre war von der widerlichen Affäre nur wenig mehr die Rede. Dann aber setzte, namentlich seit Herbst 1906, eine große Rettungscampagne ein. Mays Anhänger kolportierten eine Erklärung des Verlegers Fischer: Etwaige Unsittlichkeiten in den erwähnten fünf Romanen ‚stammten nicht aus der Feder des Hrn. Karl May, sondern seien von dritter Seite früher hineingetragen worden‘. Hauptsächlich aber stützte man sich auf das Ergebnis eines mehrjährigen, von May geführten Prozesses: May sei ‚rehabilitiert, in allen Instanzen glänzend gerechtfertigt, sein Sieg vollständig und bedingungslos‘ usw. Auch fehlte es nicht an Vermahnungen an Hrn. Cardauns, seine Schuld einzugestehen, und vereinzelt wurde er mit den größten Beschimpfungen überhäuft.

Cardauns hat jetzt auf diese Anzapfungen geantwortet. In einem zweiten Aufsatz der historisch-politischen Blätter (Die ‚Rettung‘ des Hrn. Karl May) hat er diesen Rettungsfeldzug, dessen Veranstalter mit allgemeinen Andeutungen zu operieren pflegten, urkundlich beleuchtet, auf Grund von Akten und öffentlichen Erklärungen. Die Hauptergebnisse sind folgende: 1. Die Erklärung Fischers bildet einen Teil eines notariellen Vergleiches, den Karl May am 11. Februar 1903 mit seinem damaligen Prozeßgegner Adalbert Fischer schloß. Aus diesem Vergleich hat die May-Presse nur mitgeteilt, was ihr paßte, bzw. was ihr zur gef. Veröffentlichung zugestellt worden war. Nicht mitgeteilt hat sie, daß Karl May damals Hrn. Fischer die fünf Schundromane zur freien Verfügung ohne alle Einschränkungen mit allen Urheber- und sonstigen Rechten überließ, mit der lächerlichen Klausel: Bei Neuauflagen habe Fischer die nach seiner Überzeugung etwa anstößigen Stellen zu entfernen. Dann hat Karl May sich mit Fischer wieder überworfen und zwei Jahre später erklärt: Er prozessiere, um sich seine Urheber- und Verlagsrechte gerichtlich bestätigen und die Romane dann sofort und für immer verschwinden zu lassen; gegen das ‚Sittenzeugnis‘ Fischers müsse er sich ‚auf das energischste verwahren‘. 2. Wo möglich noch toller steht es mit der gerichtlichen Ehrenrettung. Nach Abschluß des Vergleiches mit Fischer hat Karl May weiter prozessiert mit Frau Münchmeyer, der Witwe des Verlegers Münchmeyer, der seine Romane pornographisch versudelt haben soll. Der Rechtsstreit betraf mündliche Verträge, die Karl May 1882 und später mit Münchmeyer über die Schundromane und einige andere Werke abgeschlossen haben wollte. Über den Inhalt dieser Verträge wurde ihm durch Teilurteil des Dresdener Landgerichts vom 26. September 1904 ein Eid auferlegt; leiste er denselben, so solle die Beklagte verurteilt werden, ihm Rechnung zu legen. Das ist alles. Über die moralische Qualität der Schundromane und speziell über die Frage, ob May oder sein Verleger die pornographischen Scheußlichkeiten auf dem Gewissen habe, sagt dieses Teilurteil kein einziges Wort. May hat den Eid geleistet, die Beklagte hat dann das Teilurteil angegriffen, aber ohne Erfolg: Das Oberlandesgericht Dresden hat dasselbe bestätigt, und das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten abgewiesen. Frau Münchmeyer muß als ‚Rechnung legen‘, und dann geht der Prozeß weiter! Das ist das Fundament, auf welchem die Freunde des Hrn. May, ohne Zweifel wenigstens zum Teil in gutem Glauben, aber mit bedauerlicher Leichtgläubigkeit, das Gebäude seiner gerichtlichen ‚Rehabilitierung‘ errichtet haben. Cardauns nennt am Schluß ‚diese ganze Rettungskampagne

einen einzigen ungeheuren Schwindel', und wer näher in den Karl May-Akten Bescheid weiß (Dr. Cardauns hat noch lange nicht alles gesagt), der kann nur beistimmen.

* *

Aus: Hochland, München. September 1907.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Mai 2018